

# Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "TUS Freckenhorst 07 e.V." und hat seinen Sitz in Warendorf – Freckenhorst. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 204 beim Amtsgericht eingetragen.
2. Zur Historie: Bis 1923 war die Geschichte des TUS Freckenhorst 07 e.V. die Geschichte des Turnvereins Freckenhorst, der sich im Juli 1907 gründete. 1923 entschloss sich der Ballspielverein Freckenhorst, sich dem Turnverein Freckenhorst anzuschließen. In der Folge nannte sich der neue Verein TUS Freckenhorst 07.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen, dem Kreissportbund und dem Stadtsport-Verband Warendorf. Weiter ist er Mitglied in den zuständigen Fachverbänden. Zusätzliche Mitgliedschaften sind mit einfachem Beschluss des Vorstandes möglich.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
5. Etwaige finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es sei denn, es handelt sich dabei um
  - Lohn- oder Gehaltszahlung
  - Übungsleiter-/ Helferentschädigungen
  - Trainerhonorare
  - Erstattungen von Kosten, die im Rahmen einer Funktion oder Tätigkeit im Verein entstanden sind
  - EhrenamtpauschaleEs darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates entsteht keine Mitgliedschaft im Verein.
3. Ausdrücklich ist vorgesehen, auch außerordentliche Mitglieder im Verein aufzunehmen. Außerordentliche Mitglieder können etwa gemeinnützige Organisationen sein oder Personen, die nur eine befristete Mitgliedschaft haben.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es zahlt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Darüber hinaus gehende Zahlungen sind als Spende zu werten.
5. Das Mitglied unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und erkennt Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft sind in einer Ehrenordnung des Vereins geregelt.

# Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Quartalsende erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden,
    - aus wichtigem Grund, ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft muss für den Verein unzumutbar sein
    - wenn das Mitglied trotz dreifacher mündlicher oder schriftlicher Aufforderung mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages mindestens drei Monate in Rückstand geraten ist;
    - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
    - wenn das Mitglied das Ansehen und Interesse des Vereins in gröblicher Weise schädigt.

Der Ausschluss kann auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins sein.

2. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an den Ältestenrat zu. Dieser muss der vom Ausschluss betroffenen Person unverzüglich Gelegenheit zur Rechtfertigung geben. Bestätigt der Ältestenrat den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Dabei ist die einfache Mehrheit im Ältestenrat ausreichend. Über die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Berufung entschieden werden. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
4. Nach beendeter Mitgliedschaft sind sämtliche dem Verein gehörenden Ausstattungsgegenstände unverzüglich in ordnungsmäßigem Zustand zurück zu geben.

## § 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise erhoben und im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.
- .

## § 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand bestehend aus
    - dem Vorstand
    - den Abteilungsleitern oder ihre Vertreter
    - dem / der Sprecher/in des Ältestenrates oder sein / ihr Vertreter
  - d) der Ältestenrat

# Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr jeweils in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung 16 Jahre alt sind.  
Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragenDie Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Ansonsten gilt die Regelung nach § 3, Punkt 3.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder mit Erlangung der gesetzlichen Volljährigkeit wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.  
Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Die Abstimmung erfolgt öffentlich und mit Handzeichen. Von jedem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied kann jedoch der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
9. Insbesondere unterliegen folgende Punkte der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:
  - Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festlegung der Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
  - Satzungsänderungen
  - Anträge ordentlicher Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
10. Über die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und über deren Verlauf ist ein Protokoll zu führen, welches von dem / der Leiter/in der Versammlung und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Auf Punkt 12 wird ausdrücklich hingewiesen.
11. Leiter/in der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich der / die Vorsitzende.  
Im Verhinderungsfall ist von ihm / ihr ein anderes Vorstandsmitglied zu bestimmen.  
  
Protokollführer/in ist grundsätzlich der / die Schriftführer/in des Vereins.  
Im Verhinderungsfall ist von dem / der Leiter/in der Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied zu bestimmen.
12. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von einem weiteren anwesenden, volljährigen Mitglied zu unterschreiben. Diese Person wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

# Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. der / dem Vorsitzenden
  2. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
  4. der Schriftführerin / dem Schriftführer
  5. der Beisitzerin / dem Beisitzer für besondere Angelegenheiten
  6. der Jugendwartin / dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Jugendwartin/ des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung gewählt;  
in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Positionen 1 und 4, in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Positionen 2, 3 und 5. Die Zugehörigkeit zum Vorstand setzt die volle Vereinsmitgliedschaft voraus. Passive Mitglieder können nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Die Amtsdauer jeder Vorstandsposition beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei Nichtbesetzung einer Vorstandsposition bei Neuwahlen ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Die / der Vorsitzende oder ein von ihr / ihm benanntes Vorstandsmitglied beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie / Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 sind:
  1. die / der Vorsitzende
  2. die / der stellvertretende Vorsitzende
  3. der / die Schatzmeister/inDie Vertretung des Vereins nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, kann von zwei der Vorgenannten wahrgenommen werden. Die / der stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in können nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden die Vertretung des Vereins nach außen übernehmen.  
  
Im Innenverhältnis zum Verein werden die / der stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Jedes Mitglied kann dem Verein gegenüber eine Ehrenamtpauschale geltend machen. Wird die Ehrenamtpauschale vom Mitglied des Vorstands abgerufen, so gelten folgende Pauschalsätze:

• für die / dem Vorsitzenden	bis zu 400,- €
• für die / dem stellvertretenden Vorsitzenden	bis zu 150,- €
• für den / die Schatzmeister/in	bis zu 300,- €
• für den / die Schriftführer/in	bis zu 150,- €
• für den / der Beisitzer/in	bis zu 150,- €
• für den / der Jugendwart/in	bis zu 150,- €

Die Ehrenamtpauschale gilt jeweils für eine Mitgliedschaft im Vorstand von 12 Monaten und ist im Nachhinein zahlbar. Für kürzere Zeiträume kann keine Ehrenamtpauschale abgerufen werden.

# Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 8 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Jahr sind ein Wirtschaftsplan und am Ende eines jeden Jahres eine Jahresrechnung mit Jahresbericht zu erstellen. Wirtschaftsplan und Jahresrechnung haben alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
3. Zuständig hierfür ist der Vorstand. Er hat mit dem Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

## § 9 Kassenprüfung

1. Für die Kassenprüfung sind drei Kassenprüfer zuständig. Sie werden von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
  - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl 1 Kassenprüfer
  - in den Jahren mit gerader Jahreszahl 2 Kassenprüfer
2. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/in beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zur Mitgliederversammlung und bezieht sich ausschließlich auf die Belegprüfung aus der Rechnungslegung für das vorherige Geschäftsjahr. Die Kassenprüfung muss mindestens von 2 der 3 gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen durchgeführt werden.
4. Die Kassenprüfer/in erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
5. Wählbar zum / zur Kassenprüfer/in sind alle vom Gesetz her volljährigen Mitglieder.
6. Kassenprüfer dürfen nicht einem Vereinsorgan nach § 5 angehören.
7. Ausgeschiedene Kassenprüfer bedürfen für eine erneute Wahl eine Wartezeit von fünf Jahren.

## § 10 Jugend im Verein

1. Durch diese Satzung wird der Jugend im Verein das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt.
2. Die Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel. Über die Einnahmen und Ausgaben müssen dem Vorstand prüfungsfähige Nachweise vorgelegt werden. Die Kontrolle und die Rechnungslegung hierüber obliegen dem Vorstand.
3. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl wird von der Jugend im Verein ein / eine Jugendwart/in gewählt. Der /Die Jugendwart/in ist Mitglied im Vorstand.
4. Diese Regelung hat das Ziel, Selbstverwaltung zu verwirklichen und die Jugend zu eigenverantwortlicher Tätigkeit zu erziehen. Nach dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz sind staatliche sport- und jugendpolitische Fördermittel nur zu erhalten, wenn die Selbstverwaltung der Jugend satzungsmäßig abgesichert ist. Die nähere Organisation der Jugendabteilung kann in einer Jugendordnung ausgestaltet werden.
5. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

# Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

## § 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein von der Abteilung gewählter Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können nur durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, Sonderbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen zu beschließen oder bestehende zu verändern. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung. Über die Einnahmen und Ausgaben müssen dem Vorstand prüfungsfähige Nachweise vorgelegt werden. Die Kontrolle und die Rechnungslegung hierüber obliegen dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist zu Abteilungsversammlungen wird jedoch auf die Hälfte reduziert.
4. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Abteilungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls ist dem Vorstand zu überlassen.

## § 12 Ältestenrat

1. Der Verein hat einen Ältestenrat, der dem Vorstand in beratender Funktion mit Vorschlagsrecht zur Verfügung steht und Schlichtungsinstanz bei eventuellen Streitigkeiten der Mitglieder, Organe oder Vorstandsmitglieder untereinander ist.
2. Mitglieder des Ältestenrates sind alle ehemaligen Vorstandsmitglieder, die mindestens 8 Jahre im Ehrenamt tätig waren und ihre Mitgliedschaft zum Ältestenrat dem Vorstand schriftlich erklären. Die Zugehörigkeit zum Ältestenrat setzt die volle Vereinsmitgliedschaft voraus. Passive Mitglieder können nicht Mitglied im Ältestenrat sein.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen / eine Sprecher/in als Verbindung zum Vorstand. Der / die Sprecher/in des Ältestenrates ist stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes.

## § 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine / einen Vorsitzende/n. Die / der Ausschussvorsitzende/r unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ausführungen des § 6 sind entsprechend zu berücksichtigen.
2. Die Einberufung einer Versammlung nach § 14 darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist unverzüglich eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

# Satzung des TUS Freckenhorst 07 e.V.

5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (siehe § 14 (6)). Dieser Zweck wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes und in Abstimmung des Amtsgerichtes – Vereinsregister - durchgeführt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderverein TUS Freckenhorst 07 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke seiner Satzung verwenden muss.
7. Bei Auflösung des Vereins werden die / der Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in als Liquidatoren bestellt.

## § 15 Schlussbemerkung

1. Diese Satzung erlangt ihre Wirksamkeit mit der Zustimmung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. April 2009 und der Eintragung in das Vereinsregister.
2. Die bisher gültige Satzung wird damit ungültig.
3. Diese Satzung wird von allen Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

Freckenhorst, 5. April 2009

---

der Vorsitzende  
(Raimund Kortenjann)

---

der stellvertretenden Vorsitzende  
(Günter Schröer)

---

der Schatzmeister  
(Heinz Hanewinkel)

---

die Schriftführerin  
(Conny Schulz)

---

der Beisitzer  
(Johannes Scheimann)